

Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz
Frau Staatsministerin
Dr. Stefanie Hubig
Postfach 32 20
55022 Mainz

**Integratives Schulprojekt Schweich
Bisheriger Schriftverkehr; Ihr Schreiben vom 22. Juni 2018; Ihr Zeichen 9321-50740/02**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

herzlichen Dank für Ihre Antwort vom 22. Juni 2018, in der Sie nochmals die grundsätzlichen Abläufe des o. g. Projektes erläutern.

Zwischenzeitlich hat die Kreisverwaltung Trier-Saarburg einen Förderantrag beim Land Rheinland-Pfalz gestellt, mit einer höheren Fördersumme. Ein ähnlicher Antrag wird kurzfristig von der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich für dieses Projekt bei der ADD eingereicht.

Am 02.07.2018 fand eine gemeinsame Unterredung der ADD (Schulabteilung und Kommunalaufsicht) mit dem Landkreis Trier-Saarburg und der Verbandsgemeinde Schweich statt. Die Unterredung erfolgte auf Initiative des Unterzeichners zur Vorbereitung eines Gesprächstermins mit Ihrem Hause, am besten mit Ihnen persönlich. Auf eine entsprechende telefonische Terminanfrage nehme ich insofern Bezug.

Im Gespräch mit der ADD haben sich mehrere zu klärende Punkte herauskristallisiert.

1. Rolle des Zweckverbandes des Integrativen Schulprojektes Schweich.
Der Zweckverband wurde gegründet, um den Ankauf der Grundstücke, das dazu parallel laufende und abgeschlossene Enteignungs-verfahren verschiedener privater Grundstückseigentümer, die Baumaßnahme und den laufenden Betrieb des Schulprojektes selbst zu regeln. Nunmehr wurde von der ADD die Frage aufgeworfen, ob es gesetzeskonform sei, dass der Zweckverband auch den laufenden Betrieb des Schulprojektes organisieren



dürfe, da man hier ein Abweichen von den gesetzlichen Regelungen des Schulgesetzes sehen könnte.

Wir haben darum gebeten, dass diese Frage an Ihr Haus weitergegeben wird, um gegebenenfalls die rechtlichen Rahmenbedingungen der aktuellen Entwicklungen für solche inklusiven und integrativen Schulbaumaßnahmen anzupassen.

2. Verfahren nach § 18 Landesfinanzausgleichsgesetz

Das Verfahren nach § 18 Absatz 2 Landesfinanzausgleichsgesetz im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung der Maßnahme wurde angesprochen und es wurde festgehalten, dass dieses Verfahren spätestens mit dem Abschluss der Prüfung des Rechnungshofes beginnen soll. Hier ist es dann erforderlich, dass die betroffenen Ministerien kurzfristig die Maßnahme auf den Weg bringen und die kommunalaufsichtliche Freigabe dann umgehend erfolgt.

Hierzu bitten wir um Unterstützung aus Ihrem Hause, denn das gesamte Projekt wurde auch im Interesse einer inklusiven Bildungspolitik des Landes und, was das Bau- und Raumprogramm angeht, in engster Abstimmung mit Ihrem Hause auf den Weg gebracht.

3. Bewilligung und Mittelzurverfügungstellung

Im Gespräch haben der Unterzeichner und Frau Bürgermeisterin Horsch, Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, deutlich gemacht, dass es nicht ausreicht, eine Bewilligung mit offenem Zahlungszeitpunkt und Verpflichtungsermächtigungen zu haben, sondern es auch darum geht, kurzfristig Kassenmittel für dieses große Projekt zu erhalten. Es geht also nicht nur um eine höhere Fördersumme als ursprünglich aus Ihrem Haus avisiert wurde, sondern auch darum, dass Kassenmittel zur Verfügung gestellt werden. Angesichts des hohen Finanzierungsbedarfs und der immer wieder gemachten Auflage der Kommunalaufsicht die Liquiditätskredite zu reduzieren, muss es auch möglich sein, Kassenmittel – und zwar in nennenswerter Höhe – zum Beginn des Projektes zur Verfügung gestellt zu bekommen. Angesichts der Dotation des kommunalen Finanzausgleichs, zu dem auch die Schulbaumittel gehören, wird es möglich sein, im Jahr 2019 Finanzmittel für das Projekt zu disponieren und dies in den Folgejahren der Maßnahme ebenso zu tun.

4. Besserstellungsklausel für die zu erwartende Bundesförderung

Wie Sie sicherlich wissen, wird zurzeit auf Bundesebene die Änderung des Grundgesetzes auf den Weg gebracht, nach der es möglich ist, dass der Bund zukünftig den Ländern und den Kommunen Mittel zur Verfügung stellt, um Schulbaumaßnahmen durchzuführen. Dies geschieht unabhängig von der Finanzschwäche und neben den bisherigen Schulbauprogrammen, die der Bund schon auf den Weg gebracht hat. Es ist also zu erwarten, dass dem Land Rheinland-Pfalz erhebliche, zusätzliche Summen zufließen werden, die aktuell weder in der Finanzierungsplanung des Landes noch auf der kommunalen Seite berücksichtigt sind. Bei einer Maßnahme der hier vorliegenden Größenordnung muss es möglich sein, dass bei einem mehrjährigen Realisierungszeitraum eine Akquise zusätzlicher Fördermittel gelingt, gerade weil eine gesetzliche Neuregelung absehbar ist. Da der Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes mittlerweile dem Bundesrat

im Beteiligungsverfahren vorliegt, ist eine zeitnahe Realisierung der Grundgesetzänderung absehbar. Die gesetzlichen Folgeregelungen und die Zurverfügungstellung der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung avisierten Mittel dürften dann nur eine notwendige und schnell realisierbare Konsequenz sein.

Vor dem Hintergrund der auch an anderer Stelle im Rahmen der Kindergartenfinanzierung getroffenen Regelung, einer „Besserstellung“ bei einer späteren, günstigeren Förderungssituation, müsste dies auch auf den Schulbereich übertragbar sein.

Insofern bitte ich Sie, mit Ihrem Hause zu prüfen, wie eine Besserstellungsregelung für das Schulprojekt in Schweich erreicht werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, so muss im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung von uns erwogen werden, die Maßnahme aufzuschieben, bis die Bundesförderung klar ist. Dies gebietet schon der Umstand, dass es haushaltsrechtlich geboten ist, optimalste Förderbedingungen für Projekte zu erzielen. Genau dies wäre die Aufgabe des Zweckverbandes, auch in Analogie zur Umsetzung von Baumaßnahmen durch Ortsgemeinden bei Kindertagesstätten. Dort wird ebenfalls nicht gewartet, bis die Förderregelungen auf Landesebene getroffen worden sind, sondern man hat von Landesseite avisiert, die Gemeinden anschließend besserzustellen.

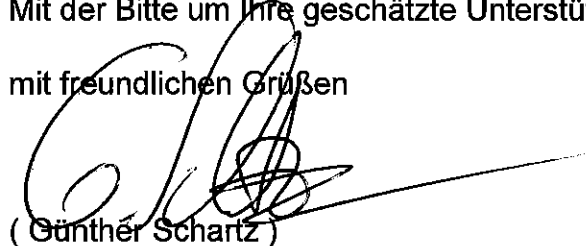
Insofern bitte ich auch hier um wohlwollende Prüfung.

Um diese Themen mit Ihnen besprechen zu können, wird die ADD diese Eckpunkte ebenfalls an Ihr Haus herantragen.

Ziel aus Sicht des Unterzeichners ist es, die bewilligungsrechtlichen und haushalterischen Voraussetzungen so zu schaffen, dass die Maßnahme im Frühjahr 2019 begonnen werden kann. Dies bedingt aber erforderliche Ausschreibungen und definitive Umsetzungsentscheidungen im Herbst des Jahres 2018. Es bleiben uns also nur wenige Monate zur Vorbereitung dieses Beschlusses, die ich gerne nutzen möchte, um diese grundlegenden Fragen im Interesse des Zweckverbandes zu klären.

Mit der Bitte um Ihre geschätzte Unterstützung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



(Günther Scharz)

Landrat und Verbandsvorsteher des Zweckverbandes
Integratives Schulprojekt Schweich